

Feuerwehr der Stadt St. Ingbert Brandschutzdienststelle

Technische Anschlussbedingungen und Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen

Brandschutzdienststelle St. Ingbert

Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemein**
- 2. Brandmeldeanlagen**
 - 2.1 Einführung**
 - 2.2 Geltungsbereich**
 - 2.3 Leitungsverlegung**
 - 2.4 Feuerwehrschlüsseldepot**
 - 2.5 Feuerwehrinformationszentrum**
 - 2.6 Feuerwehrlaufkartendepot**
 - 2.7 Betriebsbuch BMA**
 - 2.8 Orientierungshilfe und Pläne**
 - 2.9 Melder**
 - 2.10 Feuerwehrleiter und Bodenplattenheber**
 - 2.11 Brandalarm**
 - 2.12 Räumungsalarm**
 - 2.13 Fehlalarm, Falschalarm**
 - 2.14 Verzögerung des Alarms**
 - 2.15 Antrag Aufschaltung**
 - 2.16 Aufschaltung**
 - 2.17 Anzeigepflicht**
- 3. Interne Brandwarnanlagen**
 - 3.1 Schutzziele**
 - 3.2 Aufbau und Betrieb**

- 4. Entrauchung**
- 5. Löscheinrichtungen**
 - 5.1 Überflurhydranten**
 - 5.2 Löschanlagen**
 - 5.3 Sprinkleranlagen**
 - 5.4 Steigleitungen**
 - 5.5 Be- und Entlüftung**
 - 5.6. Entnahmestellen für Steigleitungen**
 - 5.7 Löschwasserteich, und Löschwasserzisterne**
 - 5.8 Form**
 - 5.9 Saugrohr**
 - 5.10 Zufahrt**
 - 5.11 Einfriedung**
 - 5.12 Beschilderung**
 - 5.13 Fassungsvermögen**
 - 5.14 Behälterboden und Behälterabdeckung**
 - 5.15 Löschwasserentnahmestellen**
- 6 Feuerwehrzufahrten, Flächen für die Feuerwehr**
 - 6.1 Schranken, Zufahrtstore**
- 7. Rettung und Anleitern**
 - 7.1 Rettungsfenster, Anleiterstelle**
- 8. Begehung, Termine, Sonstiges, Gebühren**
- 9. Photovoltaik**

1. Allgemein

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

DIN VDE 0800	Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
DIN 57833 und VDE 0800	Gefahrenmeldeanlagen
DIN EN 54 und VDE 0833-2	Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr
DIN 14095	Feuerwehrpläne
DIN 33404 – 3	Gefahren Signale für Arbeitsstätten
VDS Richtlinie 2095	Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen
VDS Richtlinie 2105	Feuerwehrranzeigetableau
MLAR Muster	Leitungsanlagenrichtlinie
LBO	Landesbauordnung

1. Brandmeldeanlagen *(im folgenden BMA genannt)*

2.1 Einführung

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA) nach DIN 57 833 / VDE 0833.

Zweck einer automatischen BMA ist es, Schadenfeuer zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und so zu melden, dass geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können (z.B. Räumung von Gebäuden, Herbeirufen von Löschkraften, automatisches Auslösen von Löschvorgängen).

Die Meldungsanzeige aus dem überwachten Bereich (Auslösebereich) erfolgt akustisch und optisch innerhalb des überwachten Bereichs oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Die Meldungsanzeige muss ein schnelles und eindeutiges Erkennen des Gefahrenortes (Auslösebereich) ermöglichen (DIN EN 54, Teil 1).

2.2 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen regeln die Errichtung, Aufschaltung und den Betrieb von BMA mit direktem Anschluss an die Leitstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung auf dem Winterberg in Saarbrücken.

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen VDE Bestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechen.

Sie dienen der Übermittlung von Brandmeldungen, damit geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können. BMA dürfen nur nach den in der DIN 14675 beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instandgehalten werden. Die Zertifizierungsurkunde nach Anhang L der DIN 14675 ist der Brandschutzdienststelle in Kopie vorzulegen.

Die zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme und deren Bestandteile müssen nach DIN EN 54 auf ihre Konformität geprüft und bestätigt worden sein. Die Gesamtkonzeption für den Aufbau und Betrieb von BMA ist in ihrer Abfolge nach DIN 14675 geregelt und einzuhalten. Das BMA-Konzept muss mit dem Brandschutznachweis übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA-Konzept mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung (nachfolgend ÜE genannt) darf nur durch vorgenannte Fachfirmen in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert erfolgen. Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der BMA sind der Brandschutzdienststelle St. Ingbert anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen und durch selbige freizugeben. Die BMA (TM Ausführung) ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 und einem Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 sowie einem Feuerwehrschlüsseldepot und einem Freischaltelement auszustatten. Die BMA ist auf die Integrierte Leitstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung (ZRF) aufzuschalten. (siehe Bedingungen des ZRF Ablaufplans BMA-Neuaufschaltung)

<https://www.zrf-saar.de/downloads/unterlagen-feuerwehralarmierung>

Folgende Standorte und Kennzeichnungen der Anlagen werden nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert festgelegt:

Brandmeldezentrale	BMZ
Feuerwehrbedienfeld	FBF
Feuerwehranzeigetableau	FAT
Feuerwehrintormationszentrum	FIZ
Feuerwehrschlüsseldepot	FSD
Freischaltelement	FSE

2.3 Leitungsverlegung

Verbindungen zwischen der Brandmeldezentrale und sonstigen Komponenten sind nach den aktuellen DIN / VDE / MLAR auszuführen.

2.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Eine rote Blitzleuchte ist in einer Höhe von mind. **2,50** m über dem Boden anzubringen, ggfs. mit einer zweiten roten Blitzleuchte auf dem Sockel des FSD (nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle) zu kennzeichnen. Alternativ kann ein Freischaltelement mit Vandalismusschutzrosette eingebaut werden, somit ist eine Einbauhöhe von 2,50 m nicht erforderlich.

Das FSD ist mit einem Hinweisschild (FSD) zu kennzeichnen

2.5 Feuerwehrintormationszentrum (FIZ)

Am Standort des FIZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Sollte das Objekt über eine Sicherheitsbeleuchtung verfügen muss diese auch am FIZ für eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen werden. Auslösungen der Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) sind zusätzlich im Raum, in dem sich das FIZ befindet vorzusehen. Der Weg zum FIZ ist mit dauerhaften Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die BMZ ist gegen Manipulation zu sichern.

Das Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) ist mit der Feuerweherschließung zu versehen

2.6 Feuerwehrlaufkartendepot

Die Anordnung der Reiter ist so auszuführen, dass eine direkte Zuordnung der Laufkarte möglich ist. Die Beschriftung der Reiter muss im hinterlegten Zustand ablesbar sein. Im FIZ ist ein Satz Feuerwehrpläne zu deponieren.

2.7 Betriebsbuch der BMA

Das Betriebsbuch der BMA ist an der Brandmeldezentrale so zu hinterlegen, dass der Betreiber und die Einsatzkräfte jederzeit Zugriff darauf haben.

2.8 Orientierungshilfen, Pläne

Die Feuerwehrlaufkarten der BMA sind laminiert und in DIN A 3 Querformat herzustellen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095, vierfach auf wasserfestem Papier in DIN A 3 Format auf DIN A4 gefaltet, und einfacher digitaler Form (USB-Stick) anzufertigen. Die Laufkarten, in enger Anlehnung an die Feuerwehrpläne, und die Feuerwehrpläne sind vorab in Dateiform der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei größeren Objekten behält sich die Brandschutzdienststelle vor, ein Lageplantableau zu fordern. **Die Anzahl der Plansätze ist vom jeweiligen Gebäude abhängig.**

Die in den Feuerwehrplänen verzeichneten Ansprechpartner für die Feuerwehr sind bei einem Wechsel stets zu aktualisieren. **Der Austausch von Schlüsseln und Schließzylindern der Generalschließung ist der Brandschutzdienststelle sofort mitzuteilen.** Zudem ist ein aktuelles Verzeichnis der Firmenverantwortlichen mit einer telefonischen Erreichbarkeit (24/h) im Feuerwehrlaufkartendepot zu deponieren.

Brandschutzdienststelle St. Ingbert

Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Tel. 06894/13309

Mail: brandschutz@st-ingbert.de

Auf der Webseite der Stadt St. Ingbert, sind entsprechende Muster-Feuerwehrlaufkarten und Muster-Feuerwehrpläne zum Download bereitgestellt.

<https://www.st-ingbert.de/bauen-planung/bau-service-center/brandschutzdienststelle/>

2.9 Melder

Automatische Brandmelder sind nach DIN 14675/VDE 0833-2 zu installieren. Automatische Melder sind so zu montieren, dass aus Sicht des Einsatzweges (siehe Feuerwehrlaufkarte) die Beschriftung zu erkennen ist. Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen. Hinweise hierzu sind in der DIN 1450 und der DIN 14623.

Größe	80 mm x 19 mm	bis 4 m Deckenhöhe
Größe	80 mm x 25 mm	4 m bis 6 m Deckenhöhe
Größe	100 mm x 30 mm	6 m bis 8 m Deckenhöhe
Größe	150 mm x 47 mm	8 m bis 12 m Deckenhöhe

Die Schilder sind weiß und die Schrift in schwarz auszuführen, Meldersockelhalter sind möglich. Eine Beschriftung des Meldersockels mit **Beschriftungsklebeband ist nicht zulässig.** Verdeckt eingebaute Melder sind mit runden Schildern **mindestens Ø 40mm** und Zusatz **ZD** (Zwischendecke) oder **ZB** (Zwischenboden) zu versehen.

Die Melder sind entsprechend der DIN 0833 alle 8 Jahre auszutauschen.

2.10 Feuerwehrlleiter und Bodenplattenheber

Sollten Zwischendeckenmelder verbaut sein, so ist im Bereich des FIZ eine s.g. Feuerwehrlleiter vorzuhalten und gegen unbefugte Benutzung mit einer Feuerweherschließung (St. Ingbert) zu sichern. Kontrollöffnungen für Zwischendeckenmelder müssen mindesten 40 cm x 40 cm groß sein.

Für Doppelböden mit Melderüberwachung ist im Bereich des FIZ ein Bodenplattenheber zu deponieren.

Auf die Notwendigkeit von Leiter bzw. Bodenplattenheber ist auf den entsprechenden Feuerwehrlaufkarten gut sichtbar hinzuweisen.

Für Melder, die nur mit Leiter bzw. Bodenplattenheber zu erreichen sind, sind entsprechende Hinweise auf den Feuerwehrlaufkarten aufzubringen.

2.11 Brandalarm

Die Rückstellung der BMZ nach einem Brandalarm mit Übertragung zur Feuerwehr **darf nur von der Feuerwehr** durchgeführt werden.

Ein eigenständiges Rückstellen kann zu erheblichen Mehrkosten führen.

2.12 Räumungsalarm

Es muss gewährleistet sein, dass mit Auslösung der Brandmeldeanlage ein Gebäude geräumt wird. Je nach Art des Gebäudes bzw. der Baugenehmigung oder mit Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle müssen Sprachdurchsagen möglich sein.

2.13 Fehlalarm, Falschalarm

Brandmelder sind so einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. (TM, Technische Maßnahmen gegen Fehlalarm). Gegebenenfalls sind diese in Zweimelderabhängigkeit oder Zweimeldergruppenabhängigkeit zu schalten.

Ist die BMA gestört und dadurch keine Feuermeldung oder FSD-Meldung möglich, so ist für die Zeit, bis der Defekt behoben ist, die Feuerwehr für mögliche Brandschäden nicht haftbar. Desgleichen gilt auch für das FSD. Störungsmeldungen sind sofort an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

Fehlalarmierungen durch die BMA werden von der Stadt St. Ingbert in Rechnung gestellt. Bei Falschalarmen handelt es sich z.B. um Rauchentwicklungen, die im weiteren Verlauf nicht zu einem Brand führen können. (z.B. Austritt von Wasserdampf aus Waschmaschinen o.ä.) Diese werden meist durch Fehlbedienungen oder technische Defekte verursacht. Ebenso können Defekte oder falsche Dimensionierung der BMA zu Fehlalarmen führen. Rechtsgrundlage hierzu ist § 45 SBKG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert in der jeweils gültigen Fassung. Kosten, die der Feuerwehr in

Verbindung mit einer BMA bzw. eines FSD (z.B. Öffnung wegen Schlüsseltausch etc.) entstehen, werden dem Objektträger in Rechnung gestellt.

2.14 Verzögerung des Alarms

DIN VDE 0833-2 Abschnitt 6.4.2.2 C vom Oktober 2017 Bei der Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen wird die Weiterleitung von Brandmeldungen an eine hilfeleistende Stelle verzögert. Dabei müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

Die Verzögerung darf **nur** während der Zeit der **Anwesenheit** von Personen wirksam sein. Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb von 30 Sekunden erfolgen. Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 Sekunden weitergeleitet werden.

Die maximale Erkundungszeit darf nach der Quittierung 3 Minuten betragen. Bei Eingang einer weiteren Meldung während der Erkundungszeit muss die Übertragungseinrichtung unverzüglich angesteuert werden.

Das Einschalten der Verzögerung der Weiterleitung darf nur manuell möglich sein; das Ausschalten muss automatisch erfolgen, wobei die Möglichkeit des manuellen Ausschaltens zusätzlich gegeben sein muss.

2.15 Antrag, Aufschaltung

Ein formloser Antrag zur Bereitstellung einer Leitung als **Übertragungsweg**, der Alarmierung von der BMA auf die Integrierte Leitstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung des Saarlandes (ZRF), ist an den Konzessionär, die Firma Siemens AG, zu richten. Die Auftragserteilung muss **mindestens 8 Wochen** vor dem Aufschalttermin liegen.

Die Halbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, die Feuerwehrleiter und gegebenenfalls für ein Zufahrtstor, mit Schließung "Feuerwehr / St. Ingbert" sind **mindestens 12 Wochen** vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der **Fa. Gunnebo** zu bestellen.

Die Freigabe der Schließzylinder (Feuerwehrschießung) ist bei der Stadt St. Ingbert zu beantragen.

Herr Wunn
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894/13133

feuerwehrwesen@st-ingbert.de

Der Leitungskonzessionär für St. Ingbert ist die Firma Siemens AG. Anträge sind an folgende Adresse zu stellen:

Siemens AG Customer Service

Frau Nusser
Dynamostraße 4
68165 Mannheim
Tel.: 0621 / 17232471

sabine.nusser@siemens.com

Die Schließung "Feuerwehr St. Ingbert" ist bei der Firma Gunnebo hinterlegt:

Gunnebo Deutschland GmbH
Herr Ploetz
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching bei München
Tel.: 089 / 244163500
Fax.: 089 / 95 96 200

reinhold.ploetz@gunnebo.com

Es ist zu beachten, dass der **Besteller** die Rechnung erhält, und die Zylinder nach Zahlungseingang direkt an die Feuerwehr St. Ingbert ausgeliefert werden.

Die Montage der Zylinder erfolgt nicht durch die Feuerwehr, bzw. Brandschutzdienststelle, sondern durch die Errichter Firma.

2.16 Aufschaltung

Vor der endgültigen Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle wird eine stichprobenartige Kontrolle der Laufkarten und des Generalschlüssels durchgeführt. Im Schlüsseldepot (gekennzeichnet durch ein Hinweisschild FSD) dürfen max. 3 Schlüssel **oder Responder** des Gebäudes vorhanden sein. Die Feuerwehrpläne und die Laufkarten müssen in der zugelassenen Qualität und Anzahl vorliegen. Für die BMA muss ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, abgeschlossen sein. **Das Merkblatt BMA Aufschaltung ist zu beachten.**

Kontrolle bei Aufschaltung

Die Feuerwehrpläne müssen durch die Brandschutzdienststelle St. Ingbert geprüft sein und in ausreichender Anzahl vorliegen. Alle Laufkarten müssen ebenfalls durch die Brandschutzdienststelle geprüft im FIZ lagern.

Für folgende Anlagen muss eine Bescheinigung des Errichters sowie ggfs. die mängelfreie Abnahme eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen über die Betriebsbereitschaft der Anlagen (sofern vorhanden) vorliegen:

Brandmeldeanlage

Sprinkleranlage

Notstromanlage

Lüftungsanlagen

Co² Warnanlagen

Co² Löschanlagen

Für die Brandmeldeanlage muss ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma vorliegen.

Die Brandschutzdienststelle St. Ingbert behält sich vor, bei fehlenden Unterlagen bzw. Prüfungen der Aufschaltung nicht zuzustimmen.

2.17 Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldegruppen, der Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u. ä. sind der Brandschutzdienststelle St. Ingbert unverzüglich anzuzeigen.

2. Interne Brandwarnanlagen

Gemäß § 51 der LBO können an Sonderbauten besondere Anforderungen gestellt werden. Nachfolgende Ausführung bezieht sich auf Sonderbauten, bei denen im Brandfall eine frühzeitige interne Alarmierung der anwesenden Personen zur Sicherstellung der Evakuierung während der Nutzungszeiten (Anwesenheit von Personen) gewährleistet sein muss, z.B.

Büronutzung größer 400 m² ohne notwendigen Flur

Verkaufsstätten größer 400 m² und kleiner 2000 m²

Kindergarten mit Schlafbereich für Kleinkinder

Beherbergungsbetriebe kleiner 60 Gastbetten

Für jeden Sonderbau muss ein individuelles Konzept für den Brandschutz und die Evakuierung erstellt werden. Das Konzept kann bauliche, organisatorische und anlagentechnische Maßnahmen erforderlich machen, um den Schutz anwesender Personen zu gewährleisten.

3.1 Schutzziele:

1. Gefährdete Personen sind frühzeitig zu warnen, um eine Selbstrettung zu ermöglichen.

2. Betriebspersonal (Räumungshelfer) sind zu alarmieren um die Räumung zu unterstützen.

Ergänzend muss der Betreiber eine betriebliche Alarmorganisation mit den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der genannten Schutzziele festlegen. Diese mündet in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096.

Soweit in diesem Merkblatt nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der DIN VDE V 0826-2 Brandwarnanlagen für Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnliche Nutzungen.

3.2 Aufbau und Betrieb:

Der Überwachungsumfang der Anlage wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

Eine Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) mit Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie einer Anlage zum gewaltfreien Zugang ist nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle einzubauen.

Der Einbau von automatischen Meldern und manuellen Meldern ist erforderlich. Die Auswahl der automatischen Melder hat insbesondere entsprechend der Raumnutzung, Raumhöhe, Umgebungsbedingungen und Störgrößen zu erfolgen. In der Regel sind Rauchmelder einzubauen. Es dürfen nur Handmelder mit blauem Gehäuse verwendet werden, da es keine Weiterleitung der Alarme zur Leitstelle der Feuerwehr gibt. Diese sind mit „Hausalarm“ zu kennzeichnen. Alle Handmelder sind mit diesem Schild eindeutig zu kennzeichnen.

Das FIZ muss so angeordnet sein, dass es gut zugänglich, seine Anzeigen gut wahrnehmbar und die Gefahr möglicher Beschädigungen gering sind. Der Aufstellort muss den Festlegungen nach DIN VDE 0800-1 für trockene, bedingt zugängliche Betriebsstätten genügen und ausreichend beleuchtet sein. Der Aufstellort der Brandmeldezentrale (BMZ) muss mit einem automatischen Melder überwacht sein.

Der Standort des FIZ und der Brandmeldezentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

Die ausgelöste Meldergruppe / Meldernummer ist im Display des FAT anzuzeigen und muss anhand der zu erstellenden Laufkarten und Feuerwehrplänen eindeutig lokalisiert werden können.

Zur Alarmierung werden akustische Signalgeber gemäß DIN 54-3 gefordert. Das Tonsignal muss DIN 33404-3 entsprechen und darf ausschließlich für den

Brandalarm verwendet werden. Das Alarmsignal muss sich von weiteren betrieblichen Signalen unterscheiden.

Ein Fernalarm an die Leitstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung ist nicht vorgesehen.

Das Abnahmeprotokoll (des Errichters) der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

3. Entrauchung

Für die Betriebsbereitschaft der Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) müssen eine Bescheinigung des Errichters bzw. eine mängelfreie Abnahme eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vorliegen.

Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen und RWA (z.B. Türen o.ä.) dienen, dürfen keine Alarmierung zur Feuerwehr weiterleiten.

Die Standorte der Auslösungsvorrichtungen der RWA und des Rauchabzugtableaus sind frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen.

Bei größeren Objekten behält sich die Brandschutzdienststelle vor, ein Entrauchungstableau zu fordern.

Die Nachströmöffnungen sind in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle mit Hinweisschildern eindeutig zu kennzeichnen.

Bei nichtstimmigen Entrauchungskonzepten kann ein kostenpflichtiger Entrauchungsversuch (Heißrauch) verlangt werden

4. Löscheinrichtungen

5.1 Überflurhydranten

Die Feuerwehr St. Ingbert behält sich vor, bei Bedarf **Überflurhydranten** auf nichtöffentlichem Gelände zu fordern. Die Standorte der Überflurhydranten und deren Qualität sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen. Überflurhydranten sind regelmäßig durch Sachkundige prüfpflichtig.

5.2 Löschanlagen

Löschanlagen müssen von einem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen abgenommen sein. Die Abnahmebescheinigung ist der Feuerwehr am Tag der Aufschaltung der BMA vorzulegen. Sind an eine BMA nur selbsttätige Löschanlagen angeschlossen, so muss an der BMZ ein Handfeuermelder angebracht sein.

5.3 Sprinkleranlagen

Das Betriebsbuch der Sprinkleranlage ist in der Sprinklerzentrale so zu hinterlegen, dass der Betreiber und die Einsatzkräfte jederzeit Zugriff darauf haben.

Ist eine Sprinkleranlage auf die BMA aufgeschaltet, dann ist für jede Sprinklergruppe eine Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehrlaufkarte vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Brandmeldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 ist gleich Brandmeldergruppe 1).

Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldergruppennummer (1). Brandmeldergruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt. Der Weg von der Brandmeldezentrale (BMZ) oder dem Feuerwehrintormationszentrum (FIZ)

zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern. Ist eine eindeutige Wegkennzeichnung von der BMA oder dem FIZ zur SPZ nicht möglich, so ist eine Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zur Sprinklerzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehrlaufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern mit dem Hinweis „Weg zur SPZ“ zu versehen. In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zu einer Sprinklergruppe gehörenden Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe ausgeführt sein. Auf graphischen Darstellungen der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehrlaufkarten sind analog die gleichen Farben zu verwenden.

5.5 Steigleitungen

Für Gebäude ab Gebäudeklasse 4 (über 7,00 m Fußbodenhöhe des obersten Aufenthaltsraumes) bzw. für Sonderbauten nach LBO, behält sich die Feuerwehr vor, trockene Steigleitungen zur Löschwasserversorgung zu fordern. Die Standorte der Wandhydranten in den Treppenträumen, sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen. Die für die Feuerwehr bestimmte Einrichtung dient nicht der Selbsthilfe, sondern ermöglicht der Feuerwehr schnelle Löschmaßnahmen ohne ein zeitraubendes Verlegen von Schläuchen.

Werden in ein Gebäude mehrere trockene Steigleitungen eingebaut, so ist jede Steigleitung getrennt zu führen und mit einer eigenen Einspeisung zu versehen. Eine Kennzeichnung der jeweiligen Einspeisung (**z.B. Treppenraum 1, XY Straße 80**) ist an **jeder** Einspeisestelle und an jeder Abnahmestelle (z.B. Einspeisung Treppenraum 1) anzubringen.

Die Einspeisung ist (**800 mm ± 200 mm**) über dem Boden ist gut sichtbar und gut zugänglich anzuordnen.

Die Steigleitung muss entleert werden können.

Die Entleerungseinrichtung muss zu verplomben sein. Befindet sich die Entleerungseinrichtung im Innern des Gebäudes, so ist in ihrer unmittelbaren Nähe eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit vorzusehen.

Nach dem Gebrauch muss die Steigleitung entleert werden. Sämtliche Feuerlöschschlauchanschlüsseinrichtungen sind wieder zu schließen. Die Einspeisung und die Feuerlöschschlauchanschlüsseinrichtungen sind wieder zu verplomben.

Die Standorte der Wandhydranten, Typ F nach DIN 14462 bzw. DIN 1988-6, bzw. **in den Treppenträumen**, sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert abzustimmen.

Nasse Steigleitungen dürfen keine unmittelbare Verbindung mit anderen Wasserleitungssystemen besitzen. Die Bestimmungen des Trinkwasserschutzes sind auf jeden Fall einzuhalten.

5.6 Be- und Entlüftung

Steigleitungen müssen an den Endpunkten der Rohrleitungen selbsttätige Belüftungseinrichtungen und Entlüftungseinrichtungen haben.

5.6 Entnahmestellen für Steigleitungen

Die Steigleitung muss in jedem Geschoss »Feuerlöschschlauchanschlüsseinrichtungen« nach DIN 14461 Teil 2 und DIN 14461 Teil 2 haben. Jeder Abzweig muss mindestens die Nennweite der angeschlossenen Ventile haben. Die Einspeise- und Entnahmestellen sind für B-Kupplungen anzuordnen. An jeder Abnahmestelle ist zusätzlich ein Reduzierstück B-Kupplung auf C-Kupplung vorzuhalten.

Die Entnahmestellen müssen **(1200 mm ± 400 mm)** über dem Fußboden (gemessen von Fußbodenoberkante bis Mitte Schlauchanschlussventil) angeordnet sein. Die Feuerlöschschlauchanschlüsseinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass anzuschließende Knaggenteile mit dem Kupplungsschlüssel nach DIN 14822 Teil 1 und Teil 2 unbehindert betätigt werden können. Ein Druckschlauch nach DIN 14811 Teil 1 muss knickfrei

angeschlossen werden können. Die Entleerungseinrichtung muss zu verplomben sein.

Sind im Gebäude mehrere Abnahmestellen vorhanden, so sind diese zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung der jeweiligen Einspeisung im Gebäude (z.B. Abnahme Treppenraum 1) ist anzubringen.

Die Kennzeichnung der Steigleitungen hat durch Piktogramme nach DIN 4066 zu erfolgen.

5.7 Löschwasserteich, Löschwasserzisterne

5.8 Form

Die Form des Löschwasserteiches darf beliebig gewählt und den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.

Löschwasserentnahmestelle

Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht oder mindestens ein Saugrohr vorhanden sein. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entnahmevorrichtung jederzeit eisfrei bleibt. Die Entnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt erreicht werden kann.

5.9 Saugrohr

Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben und darf nicht länger als 10 m sein. Die Einlauföffnung des Saugrohres soll in Höhe des Teichbodens liegen und muss mit einem zylindrischen Sieb aus nicht rostendem Werkstoff abgeschlossen sein. Die freie Siebfläche muss dem 2,5-fachen Wert der Querschnittsfläche des Saugrohres entsprechen. Die Weite der Sieböffnungen muss 6 mm betragen. Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden (A-Festkupplung).

Die Rohrleitung muss zwischen Einlauföffnung und Sauganschlusskupplung luftdicht sein.

5.10 Zufahrt

Die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle muss den Anforderungen der DIN 14090 „Feuerwehruzufahrten“ entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass der Zugang zum Löschwasser eisfrei ist. Zufahrten sind rechts und links entsprechend der DIN 14090 mit 50 cm hohen Pfählen oder niedrig wachsenden Hecken zu begrenzen.

5.11 Einfriedung

Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch so umfriedet sein, dass zwischen der Einfriedung und dem Vorratsraum ein mindestens 1 m breiter, begehbare Streifen bleibt. Im Zufahrtsbereich muss eine verschließbare mindestens 1 m breite Tür vorhanden sein. Die Tür muss sich mit einem Feuerwehr-Dreikantschlüssel öffnen lassen.

Befüllung:

In den Löschwasserteich darf kein ungeklärtes Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagwasser zum Nachfüllen benutzt, so ist es über einen Sandfang zu leiten. Fließende Gewässer dürfen nicht durch den Löschwasserteich hindurchgeführt werden.

5.12 Beschilderung

Nach DIN 14210 „Löschwasserteiche“ muss der Löschwasserteich mit einem Schild DIN 4066-B3 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

5.13 Fassungsvermögen

Löschwasserbehälter sollen ein nutzbares Fassungsvermögen zwischen 75 m³ bis 300 m³ haben. Das Fassungsvermögen muss auch nach Abzug einer eventuellen Eisschicht noch gegeben sein.

Die Wassertiefe einer Löschwasserentnahmestelle muss mindestens 2 m betragen.

Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzung und Verstopfen geschützt sein. Das Lüftungsrohr darf in der Schachtabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht sein.

5.14 Behälterboden und Behälterabdeckung

Der Behälterboden muss waagrecht angelegt sein. Er muss den von innen und außen einwirkenden Kräften widerstehen.

Eine Behälterabdeckung muss mindestens das Gewicht eines Feuerwehrfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16.000 kg bzw. eine Achslast von 10.000 kg aufnehmen können.

5.15 Löschwasserentnahmestellen

Zur Entnahmestelle sind ein Saugschacht und Saugrohre einzusetzen. Die Anzahl der Saugrohre richtet sich nach dem Fassungsvermögen wie folgt:

Bis	150 m ³	ein Saugrohr
Bis	300 m ³	zwei Saugrohre
Größer	300 m ³	mindestens drei Saugrohre

5. Feuerwehrezufahrten, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090)

Befindet sich die Bebauung mehr **als 50 m** von einer öffentlichen Straße entfernt, so ist eine Feuerwehrezufahrt gemäß der DIN14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" erforderlich.

Auf Feuerwehrezufahrten ist links und rechts der Grundstückszufahrt je ein gut sichtbares Hinweisschild nach DIN 4066 Teil 2 mit der Aufschrift

„FEUERWEHRZUFAHRT“ anzubringen. Die Mindestgröße der Hinweisschilder beträgt 210 x 594 mm.

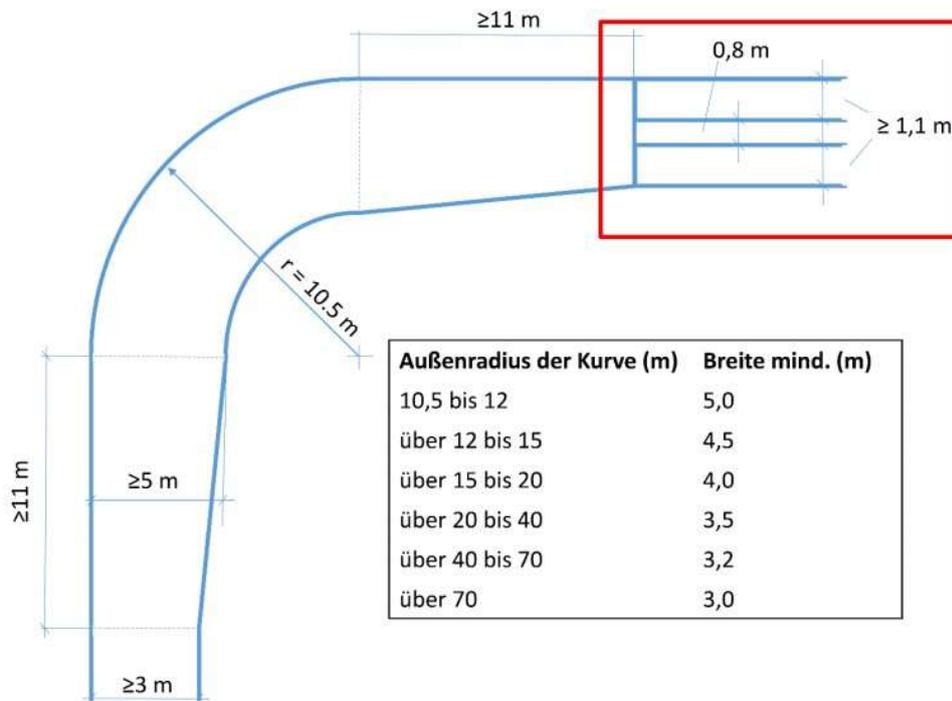
Die „amtliche Kennzeichnung“ erfolgt in Form einer Siegelmarke. Diese wird von der Brandschutzdienststelle nach der Fertigstellung der Feuerwehrezufahrt und dem ordnungsgemäßen Aufstellen des Schildes, angebracht.



Feuerwehrezufahrten über Rasengittersteine–müssen durch deutlich sichtbare Randbegrenzungen gekennzeichnet sein (50 cm hohe Pfähle, weiß gestrichen mit roten oberen Enden, niedrig wachsende Büsche oder dergleichen). **Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen sind jederzeit frei zu halten, das heißt im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.**

Einer Nutzung von Schotterrasen wird von der Feuerwehr St. Ingbert nicht zugestimmt. Ein nichtpflegen und vermoosen von Schotterrasen verringert die entsprechende Tragfähigkeit und verhindert das Befahren mittels einer Drehleiter (kein Allradantrieb).

Die Feuerwehrezufahrt muss mindestens 3,00 m breit, **im Kurvenradius bis zu 5,00 m breit** und 3,50 m hoch sein. **Feuerwehrezufahrten durch Gebäude sind allseitig mit Baustoffen in F90 Qualität zu umgeben.**



6.1 Schranken, Zufahrtstore

Für eventuelle Schranken, Türen und Zufahrtstore sind Duplexschließenanlagen (Schließung Feuerwehr St. Ingbert) vorzusehen. Sofern möglich, müssen Schranken bzw. Zufahrtstore bei Alarm über die Brandmeldeanlage selbsttätig öffnen.

Sollte ein Feuerwehrschießzylinder eingebaut werden, so ist dieser in feuerwehrrrot RAL 3000 zu umranden. 

Tore können in Absprache mit der Brandschutzdienststelle auch mit einer Kette und einem Bügelschloss (Bügelstärke, oder Kettenglieder bis max. 5mm) abgesperrt sein.

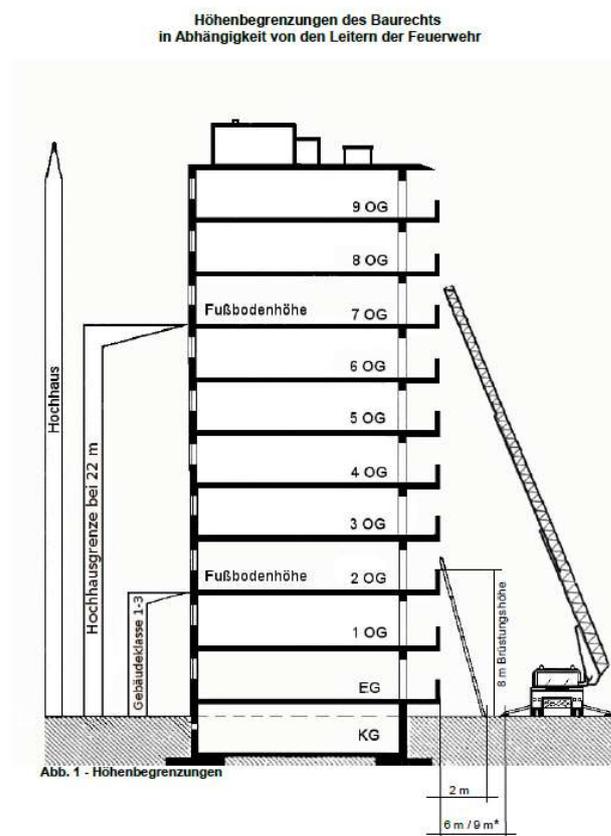
Bei der Anbringung von Sperrpfosten bzw. Schranken mit Verschlüssen (ohne Feuerwehrschießung) in Feuerwehrezufahrten sind nur solche Verschlüsse anzubringen, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 bzw. mit einem Bolzenschneider (Bügelstärke max. 5mm) geöffnet werden können. Eine Feuerwehrezufahrt muss unmittelbar mit der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen (keine Sackgasse, ggfs. Ausbildung eines Wendehammers). Im Hinblick auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist

auf jeden Fall bei der Planung Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert zu nehmen.

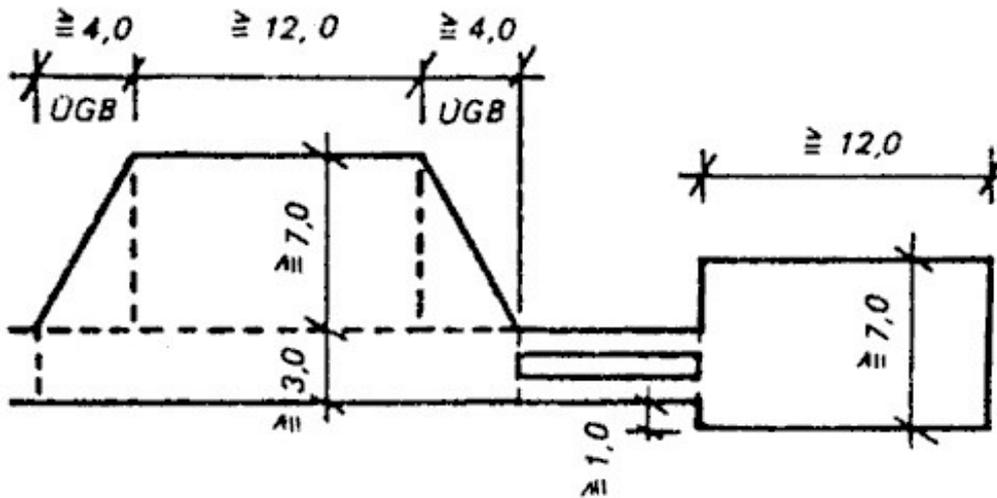
6. Rettung und Anleitern

Bei Gebäuden, bei denen der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, ist folgendes zu beachten:

In Anlehnung an den § 33 der Landesbauordnung von Niedersachsen kann der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg über eine von der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ist geeignet, wenn Bedenken in Bezug auf die Eignung des Rettungsweges für die Rettung der Menschen nicht bestehen; für ein Geschoss einer Nutzungseinheit, ausgenommen Geschosse von Wohnungen, das für die Nutzung **durch mehr als 10 Personen** bestimmt ist, muss die Eignung des Rettungsweges geprüft werden.



* Abhängig von der Brüstungshöhe:
< 18 m Bh. = max. 9 m Abstand / > 18 m Bh. = max. 6 m Abstand



Alle Maße in Meter

Für Aufstellflächen von tragbaren Leitern sind unterhalb der anzuleitenden Stellen waagerechte Flächen von 3,00 m x 3,00 m zu befestigen. Sollte sich diese Flächen auf einem Balkon oder einer Terrasse mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m befinden, so ist eine Umwehrung nach DIN 18065 vorzusehen.

Anzuleitende Fenster sind außen mit dem Schild  Anleiterstelle zu kennzeichnen.

Anzuleitende Fenster sind innen mit dem Schild  Notausstieg zu kennzeichnen.

6.1 Rettungsfenster / Anleiterstelle

Dachflächenfenster sind so anzuordnen, dass sich Personen bemerkbar machen können und über Leitern der Feuerwehr gerettet werden können. Die Fenster müssen von der Straßenebene erkennbar sein.

Das Fenster ist so anzuordnen, dass eine Anletermöglichkeit für die Feuerwehr mit Drehleitern oder tragbaren Leitern besteht.

Die Öffnung im Fenster muss mindestens 90 cm in der Breite und 120 cm in der Höhe im geöffneten Zustand betragen.

Die Brüstungshöhe darf nicht höher als 1,20 m sein.

Der waagerechte Abstand von der Unterkante des Fensters (Brüstung) bis Vorderkante des Daches (Traufe) darf nicht größer als 1,00 m sein. Alternativ können ein Ausstiegspodest (mit Absturzsicherung) oder korrosionsbeständige Gitterroststufen von mind. 25 cm Breite und 90 cm Länge bis zu diesem Abstand oder ggf. bis zur Traufe angeordnet werden.

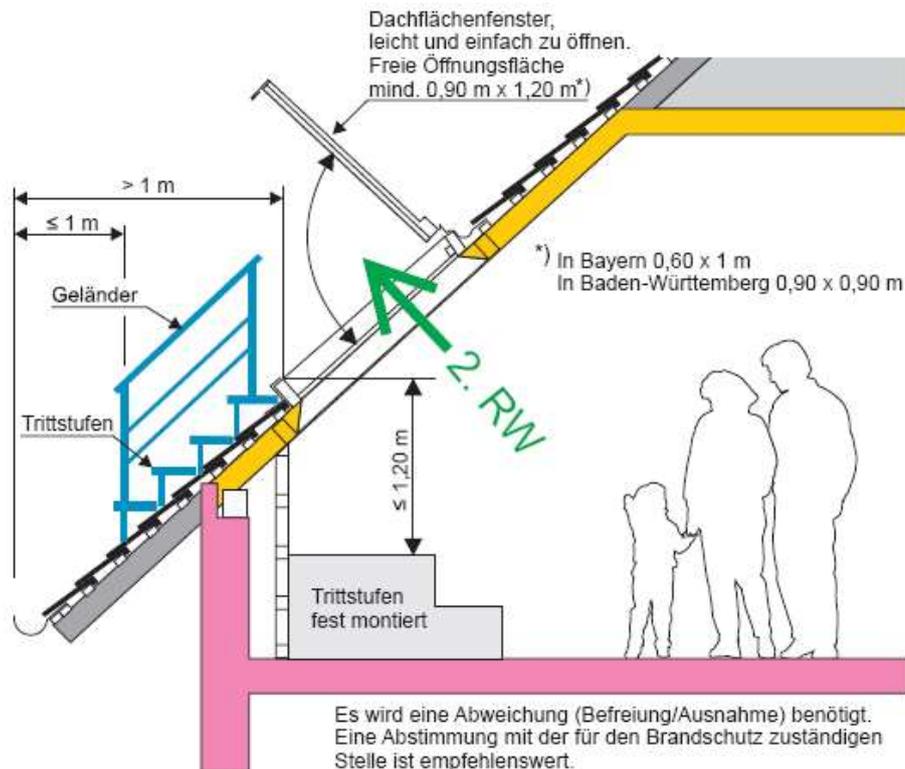
Neben Stufen und Fenster ist die Anbringung eines ca. 1 m hohen korrosionsbeständigen Haltebügels erforderlich. Die Höhe des Haltebügels ist von der jeweiligen Dachneigung abhängig.

Die Fensterbeschläge müssen so beschaffen sein, dass sich das Fenster in vollem Umfang (min. 90°) öffnen lässt; Schwingfenster sind unzulässig.

Oberhalb des Dachflächenfensters ist ggf. ein Schneefanggitter anzubringen.

Der Einbau von Fluchtfenstern in Dächer mit weicher Bedachung (z. B. Stroh, Reet) ist unzulässig.

Die endgültige Ausführung der beschriebenen Ausstiegshilfe ist von den geplanten oder bestehenden Verhältnissen abhängig und ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



7. Begehungen, Termine, Sonstiges, Gebühren

Termine zur Aufschaltung oder Begehungen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Die Gebühr hierfür beträgt **31,80 Euro** pro angefallene halbe Stunde und Person (**entsprechend des Erlasses eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes vom 4. Dezember 2019**)

Eine Anleiterprobe mit der Drehleiter ist gesondert gebührenpflichtig.

Eine regelmäßige Überprüfung von FSD sowie FSE hat im Rahmen der Wartung einmal jährlich zu erfolgen. Auch hier ist ein rechtzeitiger Termin zu vereinbaren. Der Betreiber ist verpflichtet, beim Einlegen eines Transponders in das Feuerwehrschrüsseldepot dessen Funktion zu garantieren. Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Anschlussbedingungen, behält sich die Brandschutzdienststelle St. Ingbert das Recht vor, die BMA nicht an die Empfangszentrale der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILS) anzuschließen bzw. den Anschluss wieder rückgängig zu machen. Dies hat zur Folge, dass die Baugenehmigung erlischt und mit einer Nutzungsuntersagung bzw. der

Anordnung einer kostenpflichtigen Brandsicherheitswache durch die Bauaufsichtsbehörde zu rechnen ist.

Brandschutztechnische Beratungen sowie die Abnahme der Brandmeldeanlage werden dem Betreiber, gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung, in Rechnung gestellt.

Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle St. Ingbert und auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

8. Photovoltaik

Sollten auf den Dächern Photovoltaikanlagen installiert werden, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Anzahl Feuerweherschalter zu installieren. Am Gebäude ist ein Hinweisschild für die Feuerwehr (Vorsicht Photovoltaikanlage) anzubringen.

Aktueller Stand: 17.07.2023

St. Ingbert, den 17.07.2023

Der Wehrführer

Brandschutzdienststelle

gez.

Jochen Schneider

gez.

Stefan Ochs